

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.

StVV OB-012/14

HA

Geschäftsbereich: OB

Fachbereich: RStU

Termin der Tagung: 30.04.2014

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	18.03.2014	☐ Umwelt	
☒ Haushalt und Finanzen	22.04.2014	☒ Hauptausschuss	23.04.2014
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	17.04.2014	☒ Stadtverordnetenversammlung	30.04.2014
☐ Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten		☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ Information an AG Stadtteile	
☒ Wirtschaft, Bau und Verkehr	16.04.2014	☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Betrauung der städtischen Unternehmen

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt und ermächtigt, die zur Erfüllung der EU-beihilferechtlichen Anforderungen notwendigen Betrauungen der städtischen Unternehmen vorzunehmen. Die Betrauungsakte ergehen bei Unternehmen in privater Rechtsform per Zuwendungsbescheid bzw. bei Eigenbetrieben gemeinsam mit dem Beschluss zum Wirtschaftsplan. Die Betrauung erfolgt beginnend ab dem Wirtschaftsjahr 2015.

In Vertretung

Frank Szymanski

Holger Kelch
Bürgermeister

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
Anzahl der **Ja**-Stimmen:
Anzahl der **Nein**-Stimmen:
Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Die Stadt Cottbus ist unmittelbar und mittelbar an zahlreichen Unternehmen beteiligt, denen sie entsprechende Zuschüsse gewährt. Diese Vorgänge könnten nach dem bestehenden Recht der Europäischen Union beihilferelevant sein.

Der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verbietet den Mitgliedstaaten und deren nachgeordneten Einrichtungen nach Artikel 107 AEUV grundsätzlich die Gewährung von Beihilfen an Unternehmen, soweit hierdurch der Wettbewerb verfälscht wird oder zu verfälschen droht und der Handel zwischen den Mitgliedsstaaten beeinträchtigt wird. Der Begriff staatliche Beihilfe umfasst hierbei jede Begünstigung, sofern dem Unternehmen ein wirtschaftlicher Vorteil gewährt wird, den es unter normalen Marktbedingungen nicht erhalten hätte.

Das EU-Recht versteht als Unternehmen jede abgrenzbare Einheit, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Somit gelten auch Eigenbetriebe als Unternehmen im beihilferechtlichen Sinne.

Grundsätzlich muss jede Beihilfe vor ihrer Gewährung bei der EU-Kommission nach Artikel 108 Abs. 3 AEUV angemeldet/notifiziert werden und darf bis zur abschließenden Entscheidung durch die EU-Kommission nicht durchgeführt werden. Bestimmte Beihilfen hat die EU-Kommission jedoch durch den Erlass entsprechender, unmittelbar anwendbarer Verordnungen von der Notifizierungspflicht freigestellt.

Ein Verstoß gegen die Notifizierungspflicht führt zur Nichtigkeit des jeweiligen Rechtsaktes. Im Ergebnis wäre die rechtswidrige Beihilfe durch das begünstigte Unternehmen zurückzuzahlen.

In dem sogenannten Freistellungsbeschluss legt die EU-Kommission fest, unter welchen Voraussetzungen staatliche Beihilfen als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden und demzufolge von der Notifizierungspflicht befreit sind. Dies ist dann der Fall, wenn das Unternehmen „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“ (DAWI) erbringt, es formal mit diesen Aufgaben betraut wurde und die Beihilfen als Ausgleich für die übertragenen Aufgaben gewährt werden.

Es ist in jedem Fall jedoch Voraussetzung, dass ein formaler Betrauungsakt erlassen wird. Der Betrauungsakt selbst stellt eine rechtsverbindliche Übertragung einer Gemeinwohlverpflichtung auf ein Unternehmen dar.

Die durch die Stadt Cottbus gewährten Zuwendungen an die städtischen Unternehmen wurden hinsichtlich ihrer EU-Beihilferelevanz geprüft. Hierzu nahm/nimmt die KPMG Rechtsanwalts-gesellschaft mbH eine umfassende Untersuchung der EU-beihilferechtlichen Risiken des städtischen Beteiligungsportfolios vor. Nach derzeitigem Stand wurden folgende Unternehmen ermittelt, die „Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichem Interesse“ erbringen und diesbezüglich betraut werden müssten:

- CMT Congress, Messe & Touristik GmbH
- Entwicklungsgesellschaft Cottbus GmbH
- Eigenbetrieb Tierpark Cottbus
- Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH/Lagune Cottbus GmbH

Alle genannten Unternehmen sind entsprechend den Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses betreuungsfähig.

Mit vorliegendem Beschluss soll die Verwaltung ermächtigt werden, die städtischen Unternehmen, welche Zuwendungen erhalten, in Umsetzung der EU-rechtlichen Vorgaben formal zu betrauen. Dies geschieht bei privatrechtlich organisierten Unternehmen in Form von Zuwendungsbescheiden und bei Eigenbetrieben parallel mit dem Beschluss zum Wirtschaftsplan des entsprechenden Jahres. Der vorliegende Beschluss schafft damit die verwaltungsverfahrenrechtliche Grundlage für den Erlass der Bescheide/Betrauungen. Im Ergebnis soll die künftige Finanzierung der Unternehmen nach den Vorgaben der EU gesichert werden.

Am Beispiel der Entwicklungsgesellschaft Cottbus GmbH (nachfolgend EGC) soll die Vorgehensweise der Stadt Cottbus zur Betrauung skizziert werden.

Im Wirtschaftsplan kalkuliert die EGC das jeweilige Jahresdefizit im Voraus und stellt auf dieser Basis einen entsprechenden Förderantrag für das kommende Geschäftsjahr. Auf diesen Antrag hin gewährt die Stadt Cottbus durch Erlass eines Zuwendungsbescheides die entsprechenden Zuwendungen. Zudem wird die EGC per Zuwendungsbescheid mit den „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“ betraut. Die Zuwendungen ergehen maximal in Höhe des geplanten Haushaltsansatzes. Mit dem Zuwendungsbescheid werden auch Regelungen zur Vorlage eines Verwendungsnachweises und eventuelle Rückforderungen zur Vermeidung einer Überkompensation getroffen.

Die Betrauung der städtischen Unternehmen soll nach dem beiliegenden Muster erfolgen. Das Muster betrifft die EGC und wird mit inhaltlichen Anpassungen für die einzelnen Unternehmen verwendet.

Eine finanzielle Mehrbelastung bzw. eine Zuschusserhöhung ist mit der Betrauung nicht verbunden.

Die Zuschusszahlungen an die Cottbusverkehr GmbH erfolgen auf Grundlage des Verkehrsvertrages und stellen daher keine Beihilfe im Sinne des Arbeitsvertrages der Europäischen Union dar.

Für die Energieregion Lausitz-Spreewald GmbH wurde bereits in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 18.12.2013 der entsprechende Betrauungsakt beschlossen.

Anlage:

- Muster des Zuwendungsbescheides

Finanzielle Auswirkungen:

☐

Ja

☒

Nein

1. Gesamtkosten:

2. Sicherstellung der Finanzierung:

3. Folgekosten: